

# Satzung

des Linner Schützenvereins 1388 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Linner Schützenverein 1388 e.V." und ist im Vereinsregister unter der Nr. "VR 1621" eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld-Linn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Zwecke des Vereins sind:
  - a) die Jahrhunderte alte Tradition des Linner Schützenwesens zu wahren,
  - b) die Liebe zur Heimat zu fördern,
  - c) alte historische Sitten und Gebräuche zu erhalten und zu fördern, insbesondere das Linner Burg-, Trachten- und Heimatfest
  - d) Pflege des Brauchtums und der Heimatkunde, historische Gerätschaften und Urkunden zu beschaffen, zu sammeln, zu pflegen und zu verwalten, soweit sie mit der Tradition des Schützenwesens in Linn zusammenhängen
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden, welche die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
- (3) Über die Zulassung des eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme des Antragstellers als neues Mitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 4 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich durch langjährige treue Mitgliedschaft und vorbildlichen Einsatz für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod des Mitglieds.
  - a) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig
  - b) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung an den Ehrenrat zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Ehrenrat über den Vorstand zu richten ist. Stimmt der Ehrenrat der Berufung zu, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über die Berufung.

# Satzung

des Linner Schützenvereins 1388 e.V.

## § 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet
- (3) Die Geschäftsordnung regelt die Veranstaltungen des Vereinslebens.  
Zahlende Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in den Vorstand oder Gesamtvorstand des Vereins gewählt werden.

## § 8 Organe des Vereins & Zuständigkeiten der Organe

- (1) Jahreshauptversammlung
  - a) Sie ist u.a. zuständig für:
    - i) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
    - ii) Wahl des Gesamtvorstandes,
    - iii) Wahl der Kassenprüfer,
    - iv) Wahl des Vereinslokals,
    - v) Festsetzung der Beiträge,
    - vi) Auflösung des Vereins,
    - vii) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - b) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
  - c) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
  - d) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.
  - e) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge der Mitglieder, die eine Änderung der Satzung betreffen, müssen sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Jahreshauptversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Mitgliederversammlung
  - a) Die Mitgliederversammlung wird vereinsintern "Monatsversammlung" genannt.
  - b) Die monatliche Mitgliederversammlung dient u.a. der Aufnahme neuer Mitglieder, Information über Laufende Geschäfte, Regelung vereinsinterner Angelegenheiten, Bekanntgabe von wichtigen Vereinsmitteilungen, endgültigen Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern, stetigen Pflege der Tradition, Wahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, die vorzeitig ausscheiden, Zahlung von Beiträgen (Bargeldzahler), etc.
  - c) Die Mitgliederversammlung findet einmal monatlich statt und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Bei Änderungen der Geschäftsordnung erfolgt die Information auf der Mitgliederversammlung.
  - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf

# Satzung

des Linner Schützenvereins 1388 e.V.

schriftlichen Antrag von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.

## (3) Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - i) dem Vorsitzenden,
  - ii) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - iii) dem Geschäftsführer,
  - iv) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
  - v) dem 1. Kassierer und
  - vi) dem stellvertretenden Kassierer.
- b) Der Verein wird jeweils durch drei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- c) Die Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr regelt die Geschäftsordnung.
- d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das gesamte Vereinsvermögen. Er erstellt die Geschäftsordnung des Linner Schützenvereins. Er macht Vorschläge für die Jahreshauptversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Der Vorstand trifft sich monatlich vor der Mitgliederversammlung. Hierbei erstellt der 1. Schriftführer das Versammlungsprotokoll. Im Verhinderungsfall vertreten sich die Schriftführer gegenseitig.
- f) Beschlussfassung des Vorstandes
  - i) Vorstandssitzungen werden gemäß Geschäftsordnung einberufen. Sie müssen erfolgen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen.
  - ii) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und davon mindestens drei erschienen sind. War der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann frühestens drei Tage nach der beschlussfähigen Sitzung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Einschränkung beschlussfähig.
  - iii) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.

## (4) Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und aus weiteren elf Mitgliedern:

i) 1. Schriftführer	iv) 2. Schatzmeister	vii) Fähnrich
ii) 2. Schriftführer	v) Kommandeur	viii) Festmajor
iii) 1. Schatzmeister	vi) 3. Beisitzer	ix) Leitung Hist. Gruppen
- b) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden quartalsweise statt (Näheres regelt die Geschäftsordnung). Diese Mitglieder beraten den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
- c) Die Aufgabengebiete werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch die Geschäftsordnung des Linner Schützenvereins festgelegt.
- d) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und davon mindestens sieben Mitglieder erschienen sind.
- e) Ein von der Jahreshauptversammlung auf Lebenszeit gewählter Ehrenvorsitzender hat zusätzlich Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
- f) Zu bestimmten Themen kann der Vorstand sachkundige Mitglieder zu Sitzungen des Gesamtvorstandes einladen.
- g) Die jeweiligen Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

## § 9 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Vorstandes, Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Festmajor und Leitung Hist. Gruppen, sowie der Ehrenrat beträgt drei Jahre und endet mit der Neuwahl. Seine Mitglieder können wiedergewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt gleichfalls 3 Jahre. Eine einmalige direkte

# Satzung

des Linner Schützenvereins 1388 e.V.

Wiederwahl ist möglich.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Neubesetzung dieses Postens Kooptierung auf der nächsten Mitgliederversammlung gemäß §8, (2), b).

## § 10 Einberufung der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und Gesamtvorstandssitzung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung und die Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

## § 11 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung geändert werden. Die Änderung bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 12 Änderung des Satzungszwecks

- (1) Eine Änderung des Satzungszweckes kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit einer Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

## § 13 Sonstige Vereinsangelegenheiten / Geschäftsordnung

- (1) Sonstige Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung geregelt sind, werden unter anderem durch die Geschäftsordnung, etc. festgelegt.
- (2) Diese Ordnungen stehen jedem Mitglied auf Wunsch zur Verfügung.

## § 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von mindestens Dreivierteln aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Über diesen Antrag kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Gesamtvermögen des Vereins an die Stadt Krefeld zwecks Verwendung für das Museumszentrum Burg Linn.

## § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 22.03.2024 durch die Jahreshauptversammlung angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde geändert durch die Jahreshauptversammlungen am 26.01.1996, 21.02.1997, 27.02.1998, 20.04.2013 und 22.03.2024.

Krefeld - Linn, 22.März 2024